



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/123/2025**

Geschäftsbereich
Dezernat I

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit | Status der Sitzung |
|----------------------------------|------------|---------------|-------------------------|
| Technischer Ausschuss | 02.09.2025 | Vorberatung | nicht öffentlich |
| Hauptausschuss | 09.09.2025 | Vorberatung | nicht öffentlich |
| Kreistag des Landkreises Görlitz | 01.10.2025 | Entscheidung | öffentlich |

TOP

**Fortschreibung der Zweckvereinbarung zur Führung der
Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau ab dem Jahr 2026**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt die Weiterführung des Ausbildungszentrums für Straßenwärter in Zwickau und stimmt damit der 2. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Führung der Ausbildungsstätte für Straßenwärter in Zwickau vom 14.12.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 06.09.2018 zu.

Finanzielle Auswirkungen:

| | |
|----------------------------------|-----------|
| Belastungen im laufenden HH-Jahr | 81.835 € |
| Veranschlagt unter Budget | 01.01 |
| Belastung der Folgejahre | 570.570 € |

Begründung

Seit der Kreisgebietsreform im Jahr 2008 sind die sächsischen Landkreise eigenständig für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie für den Winterdienst zuständig. Der Landkreis Görlitz ist im Einzelnen für ca. 1.200 km Straßennetz verantwortlich.

Zur Bewältigung dieser Aufgabe bietet der Arbeitsmarkt keine hinreichende Alternative, so dass die eigene Ausbildung qualifizierter Straßenwärter unumgänglich ist. Mit Errichtung des Ausbildungszentrums in Zwickau wurde in der Vergangenheit die hierfür erforderliche Voraussetzung geschaffen. Es vereint die praktische als auch schulische Ausbildung der künftigen Straßenwärter auf einem hohen Niveau. Das Ausbildungszentrum in Zwickau ist darüber hinaus sachsenweit die einzige Ausbildungsstätte für Straßenwärter.

Der Landkreis Zwickau übernimmt in diesem Rahmen die organisatorische, personelle und finanzielle Verantwortung für den Betrieb des Ausbildungszentrums. Die Notwendigkeit einer erneuten Überarbeitung ergibt sich aus den Regelungen der zuletzt vereinbarten Änderungen. Gemäß § 4 Abs. 2 der Zweckvereinbarung ist die Kostentragung für die Ausbildung der Straßenwärter ab dem Jahr 2026 zwischen den beteiligten Landkreisen neu festzulegen.

Die zukünftige Kostenverteilung jedes Landkreises basiert weiterhin auf der Längenstatistik des klassifizierten Straßennetzes in Relation der Gesamtstraßenlänge im Freistaat Sachsen. Zu Grunde gelegt wird weiterhin die Annahme einer jährlichen Kostensteigerung von 3 % in den Bereichen Personal, Energie und Sachkosten. Des Weiteren wird eine 16 %-ige Finanzierung durch Dritte (z. B. Autobahn GmbH) angenommen, welche zur Reduzierung der Finanzierungsbeiträge führen. Die genaue Zahlungshöhe wird jährlich aufgrund einer aktualisierten Kostenkalkulation bestimmt, welche der Landkreis Zwickau jährlich bis zum 30. August für das Folgejahr erstellt. Die Landkreise entrichten die prognostizierten Beiträge einmal jährlich bis zum 30. Juni des jeweiligen Haushaltsjahres. Nach Abschluss eines Haushaltsjahres erfolgt bis zum 31. Dezember des Folgejahres eine endgültige Abrechnung auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten und erzielten Einnahmen. Dabei erfolgt eine Rückerstattung der erwirtschafteten Überschüsse bzw. eine Nachforderung des Fehlbetrages.

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Unterzeichner schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des Jahres 2030.

Anlagen:

LR-RS 23/2025